



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

Nur per E-Mail

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Untere Naturschutzbehörden  
Kommunale Veterinärbehörden

Polizeidirektionen  
Zentrale Polizeidirektion  
Landeskriminalamt Niedersachsen  
Polizeiakademie Niedersachsen

Nachrichtlich:  
AGKSV  
LAVES

Bearbeitet von  
Vivien Kühnel  
E-Mail-Adresse:  
Vivien.kuehnel@mu.niedersachsen.de

hr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
	29 - 2220/9/43/01	3548	12.02.2021

**Erläuternder Erlass zu § 9 NWolfVO – Entnahme schwer verletzter oder erkrankter Wölfe**

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Inneres und Sport.

In Konkretisierung zu § 9 NWolfVO gilt folgendes für die Entnahme eines schwer verletzten Wolfes im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall:

§ 9 Abs. 1 NWolfVO lässt die Entnahme eines Wolfes auf Grundlage von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG zu, wenn dieser nach der Hinzuziehung und dem Urteil eines Tierarztes/einer Tierärztin so schwer verletzt oder erkrankt ist, dass er erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird. Daraus folgt, dass das Verbringen eines verletzten Wolfes in eine Auffangstation o.ä. um den Wolf gesund zu pflegen nicht zulässig ist. Die Zulässigkeit der Entscheidung wird dabei grundsätzlich daran geknüpft, dass ein/e auf Grund seiner/ihrer Ausbildung kompetenter Tierarzt/ kompetente Tierärztin die Feststellung trifft, ob ein verletzter Wolf aus eigenen Kräften gesunden kann oder nicht.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Aus Tierschutzgründen ist es darüber hinaus notwendig, Regelungen zur Tötung von schwer verletzten und/oder erkrankten, leidenden Wölfen zu schaffen, die ein rasches Handeln auch dann ermöglichen, wenn ein Tierarzt/eine Tierärztin nicht hinzugezogen werden kann. Unter dem tierschutzrechtlichen Gesichtspunkt der Vermeidung unnötigen Leidens liegen auch Gründe des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG vor, da diese Belange als so gewichtig eingeschätzt werden, dass sie als öffentliches Interesse zu bewerten sind.

Bei Verkehrsunfällen mit Wölfen ist, wenn ein Tierarzt/eine Tierärztin nicht rechtzeitig hinzugezogen werden kann, die Einschätzung eines/einer Jagdscheininhabers/Jagdscheininhaberin ausreichend. Die NWolfVO geht bei Jagdscheininhaber/innen, die mit der Anatomie von Säugetieren und deren Verhalten bei schweren Verletzungen vertraut sind, von hinreichenden Möglichkeiten einer sachkundigen Beurteilung der Situation am Unfallort aus. Die dem/der Jagdscheininhaber/in im Jagdrecht generell zugebilligte Kompetenz, auch bei anderen Tieren das Ausmaß der Verletzung abzuschätzen, wird bei Wildunfällen mit Wölfen als ausreichend angesehen.

Grundsätzlich ist nach § 4 Tierschutzgesetz für eine tierschutzgerechte Tiertötung eine vorherige Betäubung notwendig. Eine Ausnahme davon kommt unter sonstiger Vermeidung von Schmerzen vor allem dort in Betracht, wo eine Betäubung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, vor allem in Notlagen (Lorz/Metzger, a. a. O., § 4 Rn. 13). Ein Verkehrsunfall mit einem Wolf kann eine solche Notlage darstellen. Sofern nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine zeitnahe Betäubung des schwer verletzten Tieres nicht erreichbar ist, ist die Tötung so durchzuführen, dass dem Tier dabei keine vermeidbaren Schmerzen zugefügt werden (siehe § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG).

Die Entnahme selbst kann von einem Tierarzt/einer Tierärztin oder einer anderen für die Entnahme sachkundigen Person, insbesondere von einer/m Jagdscheininhaber/in, vorgenommen werden (siehe § 4 Abs. 1 S. 3 TierSchG). Sind am Ort des Auffindens des Wolfes sachkundige Personen in diesem Sinne anwesend, die aber die Mittel für eine schonende Tötung des Tieres nicht bei sich führen, genügt eine Entnahme des Wolfes durch eine Bedienstete/einen Bediensteten der Polizei unter Verwendung ihrer/seiner Dienstwaffe, wenn die Entnahme mit der Schusswaffe unter Anleitung des Tierarztes/der Tierärztin oder einer anderen für die Entnahme sachkundigen Person erfolgt. Die Dienstwaffen der Polizei erfüllen die tierschutzrechtlichen Anforderungen für den Fangschuss.

Sollte keine der vorgenannten, zur Entnahme berechtigten Personen mit vertretbarem Aufwand und einer in Abhängigkeit der Schwere der Verletzungen vertretbaren Zeit erreicht werden können, kann die Entnahme zur Leidensverkürzung durch eine/n Bedienstete/n der

Polizei auch ohne vorherige Entscheidung eines Tierarztes/einer Tierärztin oder einer anderen sachkundigen Person durchgeführt werden.

Als Verletzungen, die so schwerwiegend sind, dass ein Überleben aus eigener Kraft bei vernünftigen menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist, kommen insbesondere eine geöffnete Bauchhöhle mit heraustretenden Eingeweiden, ein zertrümmerter Schädel oder eine zertrümmerte Wirbelsäule und offene Frakturen der Gliedmaßen in Betracht.

Nutzt ein/eine Jagdscheininhaber/Jagdscheininhaberin seine/ihre Lang – oder Kurzwaffe für die Tötung, so finden die Verbote des § 19 Abs. 1 Nr. 2 b und d BJagdG Anwendung, der Wolf wird dabei dem sonstigen Schalenwild gleichgestellt.

Der zuständige Landkreis oder der/die zuständige Wolfsberater/in stellt sicher, dass der tote Wolf abgeholt und an das IZW übermittelt wird. Die vorübergehende Inbesitznahme durch den Landkreis oder die Wolfsberater unterliegt nicht den naturschutzrechtlichen Besitzverboten (gem. § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Im Auftrage

  
Brengelmann